

Mark Jäckel  
Kalkoffenstrasse 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Oberlandesgericht Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken

**AZ: 39 F 239/23 SO**

**39 F 235/23 UG**

**Datum:** 10.02.2025

**Betreff: Begründung zur sofortigen Beschwerde von 03.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Sohn und ich sind seit zweieinhalb Jahren in einem Verfahren gefangen, in dem nicht nur Beweise unterdrückt, sondern systematisch gegen mich gearbeitet wurde nachdem ich am 18.08.2022 einen Antrag stellte um meinen Sohn zu schützen.

Ich habe mittlerweile nicht nur meine Hoffnung in das Familiengericht verloren, sondern muss nun feststellen, dass eine **komplette Verweigerung der Sachverhaltsaufklärung** stattgefunden hat.

Das ist keine '**empfundene**' Benachteiligung – es ist eine belegbare Tatsache. Und deshalb stelle ich folgende Fragen an Sie:

Warum wurden meine Eingaben an das Gericht über Jahre hinweg nicht geprüft?

Warum hat das Familiengericht keinen einzigen meiner Anträge auf Würdigung des ersten Verfahrens angenommen?

Warum darf eine Verfahrensbeistandin, die manipuliert und nachweislich gelogen hat, und Entscheidungen im ersten Verfahren traf welche mein Kind gefährdeten, weiterhin über das Wohl meines Kindes entscheiden?

Warum wird eine Entscheidung erwartet, ohne dass sich jemand die Fakten ansieht?

Ich ersuche hiermit nicht nur eine Prüfung der Befangenheit des Richters, sondern eine umfassende Klärung, wie es überhaupt dazu kommen konnte, dass eine Mutter mit dokumentierten Alkoholproblemen und Falschaussagen bevorzugt wurde, während ich als Vater systematisch aus dem Verfahren gedrängt wurde.

Hiermit liefere ich die Begründung der **sofortigen Beschwerde** gegen die Beschlüsse des Familiengericht Saarbrücken vom 20.01.2025 sowie dem 23.01.2025 ein, mit dem mein Befangenheitsantrag gegen Richter Hellenthal in den Verfahren F39 239/23 SO, F39 238/23 UG zurückgewiesen wurde.

## **Begründung**

Der Beschluss beruht auf einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung und ist nicht haltbar. Die Ablehnung des Befangenheitsantrags missachtet wesentliche Tatsachen und ignoriert zentrale Argumente.

### **1. Die Behauptung, ich hätte mich „zu spät“ beschwert, ist unzutreffend.**

- Es wird argumentiert, dass ich den Befangenheitsantrag nicht sofort gestellt habe und dass daher **alle Vorgänge vor dem 14.09.2023 nicht mehr herangezogen** werden könnten.
- Tatsächlich habe ich bereits **mehrfach Eingaben gemacht**, die in ihrer Gesamtheit die Besorgnis der Befangenheit belegen. Dass ich auf eine richterliche Integrität vertraut habe und annahm, dass die offensichtlichen Widersprüche von selbst erkannt werden, kann mir nicht zum Nachteil ausgelegt werden.
- Zudem **kann eine Verzögerung niemals einen befangenen Richter nachträglich legitimieren** – wenn ein Richter Voreingenommenheit zeigt und dies fortwährend tut, dann bleibt dieser Umstand bestehen, unabhängig davon, wann er formal gerügt wird.

### **2. Die zentrale Rolle von Dritten im Verfahren kann nicht ausgeklammert werden.**

- Der Beschluss behauptet, dass die Verfehlungen von Jugendamt, Verfahrensbeistandin und Sachverständiger keine Rolle für die Unparteilichkeit des Richters spielten.
- **Diese Argumentation verkennt die Realität des Verfahrens:** Richter Hellenthal hat wiederholt die unbelegten und falschen Darstellungen dieser Akteure übernommen, während meine Beweisanträge ignoriert wurden.
- Ein Richter, der systematisch die einseitigen Positionen einer Verfahrenspartei übernimmt, offenbart **objektive Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit**.

### **3. Beweismittel wurden nicht nur aus technischen Gründen abgelehnt – sie wurden systematisch ignoriert.**

- Es wird behauptet, ich hätte die Möglichkeit gehabt, meine Beweise vorzulegen, jedoch wurde der Rahmen dazu zeitlich beschränkt.
- Tatsächlich wurden **zahlreiche Anträge inhaltlich nicht gewürdigt**. Ein Richter, der Beweismittel abweist oder sich weigert, klare Beweise gegen einseitige Darstellungen der Gegenseite zu prüfen, zeigt eine befangene Haltung.
- Die Tatsache, dass der Richter im Oktober einen USB-Stick mit Beweisen erhält, mir auf Anfrage den Erhalt im November bestätigt jedoch im Dezember darauf verweist, dass ich ein Abspielgerät zur Hauptverhandlung mitbringen sollen worin ich Gelegenheit hätte diese abzuspielen, ist nicht nur eine **reine Ablenkung von der eigentlichen Problematik der unzulänglichen Beweiswürdigung sondern in meinen Augen ein klares Schuldeingeständnis**.

#### **Indirekte Kenntnis des USB-Stick-Inhalts durch den Richter:**

Richter Hellenthal behauptete, mir im Rahmen des bevorstehenden Hauptsacheverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Beweisaufnahme gegeben zu haben, indem er mich aufforderte,

ein eigenes Abspielgerät mitzubringen. Diese Vorgehensweise mag formaljuristisch als Möglichkeit der Beweisaufnahme erscheinen, doch in der Praxis stellt sie eine **unüberwindbare Hürde** dar.

Die Beweise auf dem USB-Stick dokumentieren **drei Jahre** an systematischen Verfahrensmanipulationen, **Kindeswohlgefährdungen**, und **institutionellem Fehlverhalten**. Die Vorstellung, dass ich diese komplexe Kette von Beweisen in einem **zeitlich stark begrenzten Rahmen** von 45 Minuten präsentieren soll, während der Richter gleichzeitig **die Prüfung des Sticks im Vorfeld verweigert**, deutet darauf hin, dass er **bereits Kenntnis vom Inhalt hat** oder **diesen bewusst unterdrücken** will.

Die **Verlagerung der Beweisaufnahme** in die Hauptsacheverhandlung, ohne dass die Beweise im Vorfeld sachlich geprüft wurden, stellt einen **klaren Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG)** dar und begründet meine Annahme, dass der Richter nicht neutral agiert.

Mein Antrag aus diesem Grund das Hauptsacheverfahren zu verlegen und stattdessen eine Anhörung für die Beweisaufnahme zu veranlassen wurde abgewiesen – wieso?

#### **4. Die Argumentation, es sei noch keine Endentscheidung gefallen, ist ein Missverständnis des Befangenheitsantrags.**

- Der Beschluss führt aus, dass keine Besorgnis der Befangenheit bestehen könne, weil das Verfahren noch laufe und keine endgültige Entscheidung getroffen sei.
- Dies ist eine **offenkundige Fehlinterpretation** der rechtlichen Grundlage eines Befangenheitsantrags. Eine Befangenheit muss **bereits während des Verfahrens** ausgeschlossen werden – nicht erst, wenn eine möglicherweise vorgefertigte Entscheidung gefallen ist.

#### **5. Durch den Befangenheitsantrag wurde ein weiteres Justizvergehen verhindert.**

- Richter Christmann ignoriert, dass durch meinen Befangenheitsantrag ein **erneutes schweres Justizvergehen verhindert wurde**.
- Frau Brandt, deren Eingriffe bereits mehrfach nachweislich zur **Beeinflussung richterlicher Entscheidungen** geführt haben, wollte erneut in die Verhandlung eingreifen.
- Ihre physische Anwesenheit am Verhandlungstag zeigt, dass sie bereits vorbereitet war, das Verfahren durch ihre Stellungnahme zu beeinflussen – wie sie es zuvor erfolgreich getan hat.
- **Dass die Verhandlung platzte, war nicht nur ein Zufall, sondern eine Zäsur in einem manipulativen Prozess den nur ein befangener Richter nicht erkennen kann oder will.**
- Die Ablehnung des Befangenheitsantrags legitimiert diese Muster weiter und öffnet die Tür für weitere Verfahrensmanipulationen durch Frau Brandt und das Jugendamt.

Ich beantrage daher:

1. **Aufhebung des Beschlusses des Familiengerichts zur Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Hellenthal.**
2. **Anweisung an das Amtsgericht, eine unbefangene richterliche Prüfung meiner bisherigen Beweismittel vorzunehmen.**

3. **Feststellung, dass der Umgang des Richters mit Beweisanträgen sowie seine unkritische Übernahme der Positionen des Jugendamtes objektive Zweifel an seiner Unparteilichkeit begründen.**

Ich erwarte eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Beschwerde sowie eine **richterliche Prüfung durch das Oberlandesgericht.**

Mit freundlichen Grüßen,  
Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".